

Chancen und Risiken

► **Es ist unstrittig, dass es in kaum einem Rechtsgebiet in den letzten Jahren so vielfältige Änderungen gegeben hat, wie im Vergaberecht. Der neuste Vergabe- und Vertragsordnung (VOL/A – Ausgabe 2009) tritt in Kürze in Kraft. Siegfried Frankenstein gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Neuerungen.** ◀

Schon 1936 erblickte die für die Vergabe von Leistungen anzuwendende Verdingungsordnung (VOL) das „Licht der Welt“, aber dann tat sich 48 Jahre gar nichts und still ruhte der See. Ab 1985 ging es dann richtig rund und die Vielzahl der Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen machten Vergabeverfahren für Beschaffungsstellen und Unternehmen nicht gerade einfacher. Ohne ein Jura-Grundstudium konnte man da sehr schnell auf verlorenem Posten sein. Um schon in der Vergangenheit den Durchblick zu behalten, war es erforderlich und auch ratsam, regelmäßig vergaberechtliche Schulungsmaßnahmen zu besuchen. Aber wer macht das schon? Nur in wenigen anderen Bereichen werden so viele formale Fehler gemacht, wie beim Erstellen und Bearbeiten von Ausschreibungen. Das gilt sowohl für die ausschreibenden Stellen als auch für die Bieter.

VOL/A tritt in Kürze in Kraft

Aber nun soll es endlich einfacher und übersichtlicher werden: die nächste gravierende Änderung des Vergaberechts steht vor der Tür. Ende Dezember 2009 wurde im Bundesanzeiger die „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A“ (VOL/A – Ausgabe 2009)

veröffentlicht. Und obwohl die neue VOL/A noch gar nicht in Kraft getreten war, so gab es im Februar 2010 schon die erste Berichtigung. Nach der noch erforderlichen Änderung der Vergabeverordnung, das Bundeskabinett hat den Änderungswünschen des Bundesrates Ende April 2010 endgültig zugestimmt, sind nun alle Steine aus dem Weg geräumt. Somit kann die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A – Ausgabe 2009), an den neuen Namen muss man sich auch noch gewöhnen, in Kürze in Kraft treten.

Beitrag zur Senkung der Bürokratie im Unternehmen

Auf den ersten Blick wurden die Vorschriften erheblich entrümpelt. Waren bei nationalen Vergaben (bis 193.000 Euro) in der VOL 2006 noch insgesamt 30 Paragraphen zu beachten, so sind es nunmehr nur noch 20. Aber die haben es in sich. Löblich ist aber schon folgende Neuerung: Um überzogene Nachweisforderungen der Auftraggeber einzudämmen, wurden in der VOL/A 2009 verschärfte Begründungspflichten für die Forderung von Eignungsnachweisen, die über Eigenerklärungen der Unternehmen hinausgehen, eingeführt. Damit soll ein wesentlicher Bei-



Siegfried Frankenstein war über 16 Jahre Leiter einer zentralen Beschaffungsstelle und verantwortlich für den Einkauf für ca. 9.000 Mitarbeiter. Dabei erstellte er rund 300 nationale und europaweite Ausschreibungen in eigener Zuständigkeit. Der Diplom-Verwaltungswirt führt heute praxisorientierte Seminare durch. Weitere Informationen unter: www.siegfriedfrankenstein.de und siegfried.frankenstein@t-online.de

trag zur Senkung der Bürokratie in den Unternehmen geleistet werden, die sich an Ausschreibungen beteiligen wollen. Es bleibt aber abzuwarten, ob sich die öffentlichen Auftraggeber auch an diese Vorgaben halten. Nicht selten kommen ja Änderungen des Vergaberechts in den Vergabestellen erst mit erheblicher Verspätung an.

Weitere Änderungen, Neuerungen und Ergänzungen

- Wegfall der Verpflichtung „Erkundung des Bewerberkreises“
- Aufnahme von Regelungen zu „Rahmenvereinbarungen“ und „Dynamischen elektronischen Verfahren“
- „Teilnehmer am Wettbewerb“ (Wegfall des Verbots, dass der Wettbewerb nicht auf Bewerber beschränkt werden darf, die in bestimmten Bezirken ansässig sind)
- Zulässigkeit der Teilnahme eines Bieters am Wettbewerb, auch wenn er den Auftraggeber vor Einleitung des Vergabever-

fahrens beraten hat. Voraussetzung: Der Wettbewerb darf dadurch nicht verfälscht werden.

- „Leistungsbeschreibung“ (Wegfall der Verpflichtung der Vergabestelle, alle für eine einwandfreie Preisermittlung beeinflussenden Umstände in den Verdingungsunterlagen mitzuteilen)
- Wegfall der Vorgabe, dass dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist zukünftig die Nennung von Markennamen ohne den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ erlaubt
- Im Rahmen der „Prüfung und Wertung der Angebote“ wurden ebenfalls die Entscheidungskriterien erheblich erweitert (z. B. um Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Kundendienst und technische Hilfe)
- Um zusätzliche Informationen zu erhalten müssen die Bieter keinen adressierten Freiumschlag mehr beifügen. Ein schriftlicher Antrag ist trotzdem weiterhin Pflicht. ◀

Fazit:

Es bleibt abzuwarten, wie schnell die neue VOL/A 2009 durch die öffentlichen Auftraggeber umgesetzt wird. Das werden sicherlich keine leichten Tänze.